

Eingangsvermerk
(nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Datum:

Antrags-Nr.:

Bearbeiter:

Antrag von Großunternehmen¹ denen bereits eine Überbrückungsgarantie ("bestehende Überbrückungsgarantie") für eine Finanzierung ("bestehende Finanzierung") gewährt wurde, auf Gewährung einer erhöhten oder einer zusätzlichen Überbrückungsgarantie² nach § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz ("erweiterte Überbrückungsgarantie") durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("COFAG") zur Besicherung einer zusätzlichen Finanzierung ("zusätzliche Finanzierung", gemeinsam mit der bestehenden Finanzierung die "garantierte Finanzierung") – Stand [Jänner 2021]³

Der Antrag ist um Unterlagen und Nachweise gem. Anhang zu ergänzen.

Wenn in diesem Antrag Informationen verlangt werden und die dafür vorgesehenen Felder oder Bereiche für eine vollständige Wiedergabe nicht ausreichen, soll diese Informationen auch in Beilagen aufgenommen werden. In dem entsprechenden Feld oder Bereich ist ein eindeutiger Verweis auf die jeweilige Beilage aufzunehmen. In der jeweiligen Beilage ist ein Hinweis auf den entsprechenden Punkt des Antrags aufzunehmen.

Teil 1⁴

1. Antragsteller (Kreditnehmer)

Name / Firma		Firmenbuchnummer	
Steuernummer			
Ansprechpartner	(Vorname)	(Nachname)	
	(Funktion)		
Anschrift	(Straße)	(Nummer)	
	(PLZ)	(Ort)	(Bundesland)
Telefon			
E-Mail		URL	

¹ Erläuterung: Unternehmen, die ab 250 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz EUR 50 Mio. und deren Bilanzsumme EUR 43 Mio. überschreitet (gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003).

² Erläuterung: Die zusätzliche Finanzierung kann von einer der bestehenden Kreditgeber oder von einem neuen Kreditgeber gewährt werden. Wird die zusätzliche Finanzierung von einem bestehenden Kreditgeber gewährt, so wird die bestehende Überbrückungsgarantie ausgetauscht. Wird die zusätzliche Finanzierung von einem neuen Kreditgeber gewährt, wird eine zusätzliche Überbrückungsgarantie ausgestellt.

³ Erläuterung: Ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf kann etwa durch einen längeren Betrachtungszeitraum, einen niedrigeren tatsächlichen Umsatz oder höhere tatsächliche Kosten entstehen.

⁴ Erläuterung: Teil 1 des Antrags ist nur vom Antragsteller zu unterfertigen.

Ursprünglicher Betrachtungszeitraum von..... bis

Verlängerter Betrachtungszeitraum (insgesamt, ursprünglicher Betrachtungszeitraum plus neuer Betrachtungszeitraum):

- Betrachtungszeitraum 01.03.2020 bis 30.09.2020

- Längerer Betrachtungszeitraum; von (frühestens 01.03.2020) bis
(längstens 12 Monate ab Gewährung der bestehenden Finanzierung)

Begründung für längeren Betrachtungszeitraum:

Gründe für den Bedarf der zusätzlichen Finanzierung

(beispielsweise verlängerter Betrachtungszeitraum, niedrigerer tatsächlicher Umsatz, höhere tatsächliche Kosten)

Aktueller Finanzplan für den Betrachtungszeitraum ist anzuschließen

3. Maßnahmen des Antragstellers zur Reduktion des ermittelten Liquiditätsbedarfs

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um den Liquiditätsbedarf im Betrachtungszeitraum so weit wie möglich zu reduzieren (zB Reduktion des Wareneinkaufs auf ein für die Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit erforderliches Mindestmaß; Rückgriff auf verfügbare Liquiditätsreserven oder Erlöse aus rasch, ohne unverhältnismäßigen Verlust verwertbaren Vermögensgegenständen; Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Betriebsmittelkreditlinien; Stundung von Verbindlichkeiten).</i> • <i>Der Antragsteller ist weiters verpflichtet, andere bei Antragstellung gewährte gesetzliche, behördliche oder exekutive Maßnahmen des Bundes (zB Stundung von Steuern, Kurzarbeit) oder anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand anzugeben.</i> • <i>Die Maßnahmen sind im Anhang zu beschreiben.</i> • <i>Gewährte Unterstützungen der öffentlichen Hand sind in den folgenden Tabellen anzuführen.</i> 	
<input type="checkbox"/> Keine Änderung seit dem letzten Antrag. <input type="checkbox"/> Änderung seit dem letzten Antrag (Details unten anzuführen).	
Art der Unterstützung (öffentliche Hand)⁸	
Betrag / Wert der bezogenen Unterstützung	Bezugszeitraum
<i>Ergänzende Erläuterung</i>	

Art der Unterstützung (öffentliche Hand)	
Betrag / Wert der bezogenen Unterstützung	Bezugszeitraum
<i>Ergänzende Erläuterung</i>	

4. Nicht gedeckte Zahlungsverpflichtungen (Liquiditätsbedarf)

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Die erweiterte Überbrückungsgarantie dient der Besicherung einer Finanzierung für im Betrachtungszeitraum fällige Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens, die vom Unternehmen aufgrund von Umsatzausfällen nicht selbst getragen werden können. Dabei ist der Spitzenbedarf⁹ im Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen.</i> • <i>Die zusätzliche Finanzierung darf nicht verwendet werden zur Bedienung von Finanzverbindlichkeiten (ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit/Fälligstellung oder endfälligen Krediten¹⁰), zur Finanzierung von Investitionen oder zur Auszahlung von Gewinnausschüttungen oder Boni an Vorstände oder Geschäftsführer. Diese Positionen dürfen bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfs nicht angesetzt werden.</i> • <i>Die aufgrund der zusätzlichen Finanzierung gewonnene Liquidität darf ausschließlich für die Deckung des ermittelten Liquiditätsbedarfs verwendet werden.</i> • <i>In diesem Abschnitt sind die Zahlungsverpflichtungen im Betrachtungszeitraum unter Berücksichtigung der in Punkt 3. genannten Maßnahmen anzuführen (Zahlen aus dem als Anhang anzuschließenden Finanzplan) und der verfügbaren Liquidität im Betrachtungszeitraum gegenüberzustellen.</i> • <i>Die Beträge unten sind für den gesamten Betrachtungszeitraum anzugeben und umfassen damit auch jene Beträge, für die die bestehende Finanzierung gewährt wurde.</i>

⁸ Erläuterung: zB Stundung von Steuern, Kurzarbeit, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen.

⁹ Erläuterung: Der Liquiditätsspitzenbedarf ist der maximale Liquiditätsbedarf, welcher sich innerhalb des Betrachtungszeitraumes in einem Monat ergibt. Aufgrund von zeitlichem Auseinanderfallen von Erträgen und Aufwendungen kann dieser höher oder gleich hoch sein, wie der kumulierte Liquiditätsbedarf. Die Liquiditätsreserve ist in den Liquiditätsspitzenbedarf nicht einzurechnen.

¹⁰ Erläuterung: Das Dokument "Fragen und Antworten zu COFAG Überbrückungsgarantien" (abrufbar auf www.cofag.at) enthält Ausführungen zu diesem Punkt. In der Fassung vom 11.01.2022 ist dieses Thema in Punkt 4.4 adressiert.

Zahlungsverpflichtungen	Gesamtbetrag im Betrachtungszeitraum (in EUR)
Betriebsnotwendige Zahlungen für Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit	
Betriebsnotwendige Zahlungen für Waren zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit	
Löhne, Gehälter und Lohnnebenkosten	
Mieten	
Leasing	
Versicherungsprämien	
Einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu den bestehenden vertraglichen Fälligkeiten (nicht jedoch bei Vorfälligkeit/Fälligstellung oder endfälligen Krediten)	
Steuern, Abgaben und Gebühren	
Angemessene Unternehmerentlohnung	
Rückzahlung von Anzahlungen (Stornierungen)	
Sonstiges (Erläuterung im Anhang)	
Zwischensumme	
Verfügbare Liquidität	
Freie Liquidität	
Einzahlungen aus Umsätzen und Forderungen	
Einzahlungen aus Verwertung von Anlagevermögen	
Einzahlungen von Gesellschaftern	
Bestehende garantierte Finanzierung	
Aufnahme von sonstigen Krediten und Darlehen	
Sonstige Einzahlungen	
Zwischensumme	
Liquiditätsreserve ¹¹	
Liquiditätsspitzenbedarf (Höchstbetrag im Betrachtungszeitraum)	
Liquiditätsbedarf	

¹¹ Erläuterung: Liquiditätsreserve ist jener Betrag, der von der verfügbaren Liquidität zurückbehalten wird, um allfällige Planabweichungen auszugleichen.

Garantieentgelt

Für die erweiterte Überbrückungsgarantie sind vom Antragsteller folgende Garantieentgelte an die COFAG zu entrichten:

Garantieentgelt für das 1. Jahr	Garantieentgelt für das 2. und 3. Jahr	Garantieentgelt für das 4. bis 6. Jahr
50 bps	100 bps	200 bps

Die Garantieentgelte bemessen sich am von der erweiterten Überbrückungsgarantie gedeckten Teil der garantierten Finanzierung. Auf die erweiterte Überbrückungsgarantie ist jenes Garantieentgelt anzuwenden, das für diese maßgeblich wäre, wenn die erweiterte Überbrückungsgarantie bereits zum Zeitpunkt der Gewährung der bestehenden Überbrückungsgarantie gewährt worden wäre (beispielsweise erweiterte Überbrückungsgarantie wird im zweiten Jahr gewährt, Garantieentgelt beträgt 100 bps für den gesamten garantierten Betrag). Wenn eine bestehende Überbrückungsgarantie durch eine neue erhöhte Garantie ersetzt wird, fällt das Garantieentgelt für die ersetzte Überbrückungsgarantie aliquot für das gesamte laufende Kalenderquartal an. Sie werden dem Antragsteller vom Kreditgeber vorgeschrieben und vom Kreditgeber an die COFAG abgeführt.

Die Anpassung erfolgt jeweils am 31.03, 30.06, 30.09 oder am 31.12. (jeweils ein "**Stichtag**") für das folgende Jahr. Wenn die bestehende Überbrückungsgarantie nicht an einem Stichtag begeben wurde, erfolgen die Anpassungen an dem Stichtag des Folgejahres, der dem Ablauf des ersten Jahres der Laufzeit der bestehenden Überbrückungsgarantie unmittelbar vorhergeht (beispielsweise bestehende Überbrückungsgarantie wurde am 15.04.2020 ausgestellt, Anpassung Entgelt erfolgt jeweils am 31.03 der relevanten Folgejahre). Das Garantieentgelt für das erste Jahr ist daher unter Umständen für weniger als 12 Monate anwendbar.

6. Bestätigung der Voraussetzungen

Der Antragsteller bestätigt hiermit, dass

1. das Unternehmen seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat;
2. das Unternehmen in Österreich wesentliche operative Tätigkeiten ausübt;
3. es aufgrund der Planung zu erwarten ist, dass das Unternehmen die zusätzliche Finanzierung vereinbarungsgemäß rückführen kann;
4. die zusätzliche Finanzierung nicht zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten verwendet wird (ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit/Fälligstellung oder endfälligen Krediten), und die erweiterte Überbrückungsgarantie nicht zur Besicherung anderer Finanzverbindlichkeiten als der garantierten Finanzierung verwendet wird;
5. der zu deckende Liquiditätsbedarf auf durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachte wirtschaftliche Auswirkungen zurückzuführen ist;
6. mit dem Unternehmen verbundene Unternehmen (gemäß UGB) finanzielle Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz

nicht

im folgenden Ausmaß

Antragsteller	Maßnahme	Eingereicht über	Antrags Nr./Garantie Nr.	Betrag

in Anspruch genommen oder beantragt haben;

7. das Unternehmen angemessene Maßnahmen (zB Reduktion des Wareneinkaufs, Rückgriff auf verfügbare Liquiditätsreserven, Veräußerung von rasch und ohne unverhältnismäßigen Verlust verwertbaren Vermögensgegenständen, Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Betriebsmittelkreditlinien, Stundungen,

finanzielle Maßnahmen durch den wirtschaftlichen Eigentümer / Gesellschafter) gesetzt hat, um die durch die zusätzliche Finanzierung zu deckenden laufenden Kosten zu reduzieren;

8. der Liquiditätsbedarf nicht doppelt durch anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 oder durch privatwirtschaftliche Maßnahmen (zB Versicherungen) gedeckt wird;
9. es beim Unternehmen zum 31. Dezember 2019 (i) nicht zum Verlust des halben Grund- oder Stammkapitals (bei Kapitalgesellschaften) bzw (ii) nicht zum Verlust von mehr als der Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel gekommen ist (bei Personengesellschaften);
10. über den Antragsteller kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und unter Berücksichtigung der garantierten Finanzierung auch keine Insolvenzantragspflicht vorliegt;
11. der Antragsteller keine noch nicht abgeschlossene Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission (2014/C 249/01) erhalten hat; und
12. in den letzten beiden Jahren¹⁴ nicht (kumulativ) (i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad¹⁵ des Unternehmens mehr als 7,5 betrug und (ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis¹⁶ des Unternehmens unter 1,0 lag.¹⁷

7. Verpflichtungen des Antragstellers

Für den Fall der Gewährung einer erweiterten Überbrückungsgarantie gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz durch die COFAG und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die erweiterte Überbrückungsgarantie zurückgestellt und alle darunter geschuldeten Beträge sowie die gesamte besicherte Kreditverbindlichkeit vollständig bezahlt sind, und, sofern es zur Ziehung unter der erweiterten Überbrückungsgarantie kommt, bis sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der COFAG vollständig getilgt sind,

1. verpflichtet sich der Antragsteller die aufgrund der zusätzlichen Finanzierung gewonnene Liquidität ausschließlich für die Deckung des Liquiditätsbedarfs (wie in Punkt 4. oben konkretisiert), einzusetzen, um die antragsgegenständliche Geschäftstätigkeit des Antragstellers in Österreich zu erhalten;
2. verpflichtet sich der Antragsteller auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen des Antragstellers besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Arbeitsplätze zu erhalten;
3. verpflichtet sich der Antragsteller sonstige Zahlungen, die der Antragsteller von der öffentlichen Hand oder Dritten (zum Beispiel Versicherungen) bekommt, und die der Deckung der im genehmigten Antrag genannten Zahlungsverpflichtungen dienen, zur Rückführung der aufgrund der finanziellen Maßnahmen erhaltenen Liquidität zu verwenden; ausgenommen hievon sind nicht rückzahlbare Zuschüsse oder sonstige finanzielle Maßnahmen gemäß den Verordnungen des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes, die durch die COFAG geleistet werden ; allerdings kann es durch so einen Zuschuss zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen, wenn es die Liquiditätssituation des Unternehmens zulässt;
4. verpflichtet sich der Antragsteller auch während der Laufzeit der erweiterten Überbrückungsgarantie anderweitige Maßnahmen der öffentlichen Hand wirtschaftlich sinnvoll in Anspruch zu nehmen, um die zu deckenden laufenden Kosten möglichst gering zu halten;
5. verpflichtet sich der Antragsteller im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw der Organe, Arbeitnehmer und wesentlichen

¹⁴ Erläuterung: Gemeint sind damit stets die Jahre 2018 und 2019.

¹⁵ Erläuterung: Verhältnis Fremdkapital zu Eigenkapital.

¹⁶ Erläuterung: Verhältnis EBITDA zu Zinsaufwendungen.

¹⁷ Erläuterung: Erfordernis nach beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission.

Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so zu bemessen, dass diesen keine unangemessene Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstige unangemessene Zuwendungen geleistet werden; insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50% der Boni des vorigen Geschäftsjahres¹⁸ hinausgehen;

6. verpflichtet sich der Antragsteller die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der gewährten Überbrückungsgarantie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.03.2020 bis 30.06.2022 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit), keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die aus der garantierten Finanzierung gewonnene Liquidität nicht zur Zahlung (i) von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden
7. verpflichtet sich der Antragsteller die COFAG über sämtliche bei Antragstellung nicht vorliegenden Umstände, die das Risiko der COFAG im Zusammenhang mit der von ihr dem Antragsteller gewährten erweiterten Überbrückungsgarantie (zB Risiko aus der erweiterten Überbrückungsgarantie in Anspruch genommen zu werden, Risiko der Nichtrückzahlung der zusätzlichen Finanzierung) nicht nur unwesentlich berühren, von sich aus unverzüglich schriftlich zu informieren;
8. verpflichtet sich der Antragsteller der COFAG, der Republik Österreich (Bund), der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit der erweiterten Überbrückungsgarantie, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der zusätzlichen Finanzierung und deren Rückführung, erforderlich erscheinen;
9. gewährt der Antragsteller der COFAG, der Republik Österreich (Bund), der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten ein Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers; und
10. verpflichtet sich der Antragsteller das Garantieentgelt für die erweiterte Überbrückungsgarantie zu bezahlen.

¹⁸ Erläuterung: Gemeint sind damit stets das Jahr 2019.

8. Bankgeheimnis, Datenschutz und Offenlegung

Der Antragsteller entbindet hiermit

- die COFAG (insbesondere im Zusammenhang mit der von der COFAG dem Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz gewährten erweiterten Überbrückungsgarantie und den darunter an COFAG übertragenen Forderungen der garantierten Finanzierung);
- die Kreditgeber unter der bestehenden Finanzierung;
- den Kreditgeber unter der zusätzlichen Finanzierung; sowie
- die Oesterreichische Kontrollbank AG, FN 85749b, Am Hof 4, 1010 Wien,

jeweils gegenüber

- der COFAG;
- der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, FN 421754 b, Kolingasse 14-16, 1090 Wien;
- der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien;
- der Oesterreichischen Kontrollbank AG, FN 85749b, Am Hof 4, 1010 Wien;
- der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA), FN 35060i, Seilerstätte 24, 1010 Wien;
- einem anderen von diesen Bevollmächtigten;
- den Kreditgebern unter der bestehenden Finanzierung und den Kreditgebern unter der zusätzlichen Finanzierung;
- einem allfälligen (potentiellen) Erwerber einer solchen Garantie- oder Kreditvertragsposition; und
- sonstigen für eine der Vorgenannten tätige Personen,

ausdrücklich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG (Bankwesengesetz) von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses.

Der Antragsteller ermächtigt die COFAG, jeden Kreditgeber unter der zusätzlichen Finanzierung sowie die Oesterreichische Kontrollbank AG sämtliche Informationen mündlich wie schriftlich an die COFAG, die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, die Republik Österreich (Bund), die Oesterreichische Kontrollbank AG, die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA), einen anderen von diesen Bevollmächtigten, (potentielle) Erwerber und sonstige für diese tätige Personen zu erteilen sowie diesen Unterlagen zu übermitteln und gestattet der leistenden Stelle die Vornahme der gesetzlich erforderlichen Mitteilungen in die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl I. Nr. 99/2012 idgF.

Diese Entbindungen vom Bankgeheimnis und Zustimmungen zur Offenlegung umfassen jeweils die gesamte Geschäftsverbindung des Antragstellers mit der COFAG und den jeweiligen Kreditgebern unter der bestehenden und der zusätzlichen Finanzierung, insbesondere jeweils sämtliche Daten des Antragstellers, alle Finanzinformationen, Art, Höhe und Konditionen der dem Antragsteller gewährten erweiterten Überbrückungsgarantie und des (zugrundeliegenden) Kreditverhältnisses sowie sämtliche im Rahmen der Antragstellung sowie der weiteren Geschäftsbeziehung vom Antragsteller offen gelegten Informationen und Unterlagen.

Sofern auch personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, bestätigt jeder Unterfertigende als jeweils datenschutzrechtlicher Verantwortlicher, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen für die Übermittlung und Verarbeitung der Daten insbesondere zum Zweck der Abwicklung der erweiterten Überbrückungsgarantie sowie der zusätzlichen Finanzierung, und zur Übertragung der Forderungen an Dritte, vorliegen.

Die COFAG verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Art 13 und 14 DSGVO sind unter <https://www.cofag.at/datenschutz.html> abrufbar.

Für den Fall der Gewährung einer erweiterten Überbrückungsgarantie erklärt sich der Antragsteller hiermit unwiderruflich damit einverstanden, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der zugunsten des Antragstellers gewährten erweiterten Überbrückungsgarantie, die aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, in öffentlich verfügbarer Form veröffentlicht (zB Website) und/oder der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen, den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend veröffentlicht bzw der Europäischen Kommission mitgeteilt werden. Dies umfasst insbesondere Informationen zum Antragsteller und seinem Unternehmen (insbesondere Firma/Name, Firmenbuchnummer, Sitz, Branche) sowie zur erweiterten Überbrückungsgarantie (insbesondere Konditionen und Betrag der zusätzlichen Finanzierung).

Anhänge: Wirtschaftliche Angaben, erforderliche Unterlagen und Nachweise

Unterschrift Antragsteller für Teil 1

Bitte unterfertigen Sie Teil 1 des Antrags firmenmäßig im Namen des Antragstellers und ergänzen Sie Name und Funktion bzw Vertretungsbefugnis in Blockbuchstaben:

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Firmenmäßige Zeichnung (einschließlich Zeichnungsberechtigung) geprüft:

Unterschrift Kreditgeber

Teil 2¹⁹

9. Übersicht Kreditgeber und Finanzierung

Kreditgeber <i>(es sind sämtliche Kreditgeber anzuführen, auch wenn sie nicht an der zusätzlichen Finanzierung teilnehmen)</i>	Bestehender Kreditgeber	Bestehende Finanzierung ²⁰	Anteil an zusätzlicher Finanzierung		Anteil an gesamter Finanzierung in EUR <i>(bestehende und zusätzliche Finanzierung; Betrag wird als Kreditbetrag in der Garantie ausgewiesen, dient zur Berechnung des garantierten Betrags)</i>
		in EUR	in EUR	in %	
	<input type="checkbox"/> Ja, Garantie-Nr: <input type="checkbox"/> Nein				
	<input type="checkbox"/> Ja, Garantie-Nr: <input type="checkbox"/> Nein				
	<input type="checkbox"/> Ja, Garantie-Nr: <input type="checkbox"/> Nein				
	<input type="checkbox"/> Ja, Garantie-Nr: <input type="checkbox"/> Nein				
	<input type="checkbox"/> Ja, Garantie-Nr: <input type="checkbox"/> Nein				
Summe				100%	

¹⁹ Erläuterung: Von Antragsteller und allen beteiligten Banken zu unterschreiben.

²⁰ Erläuterung: Es ist jeweils der höhere Betrag von (i) genehmigten Kreditbetrag oder (ii) ausgenutztem Kreditbetrag anzuführen.

10. Konsortialführer / Koordinator / Wesentliche Ansprechstelle

<input type="checkbox"/> Nicht anwendbar. <input type="checkbox"/> Wie bislang (Name des Kreditinstituts): <input type="checkbox"/> Kreditgeber (Name des Kreditinstituts):

11. Zusätzliche Finanzierung²¹

Gesamtbetrag der zusätzlichen Finanzierung (in EUR)	Ende der Laufzeit (Datum)
Zinssatz der zusätzlichen Finanzierung p.A. ²²	
Kosten / Gebühren	
Sonstige Besicherung der zusätzlichen Finanzierung (Sicherheiten, die für die zusätzliche Finanzierung gewidmet sind)	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Unbesichert	
Inanspruchnahmefrist (Frist, innerhalb der die zusätzliche Finanzierung abgerufen werden kann) von bis	
Fälligkeit Endfällig per (darf nur 30.06. oder 31.12. eines Jahres sein) Vorzeitige Rückführung zulässig; verpflichtende vorzeitige Rückführung nur, (i) wenn es die Liquiditätssituation des Unternehmens erlaubt und dadurch der Fortbestand des Unternehmens nicht gefährdet ist oder (ii) wenn eine Zahlung gemäß Punkt 7.3 erfolgt. Die erweiterte Überbrückungsgarantie wird für die Dauer der Laufzeit der jeweils garantierten Finanzierung plus 3 Monate ausgestellt.	
Vereinbarter ausschließlicher Verwendungszweck Die zusätzliche Finanzierung dient ausschließlich der Deckung des im genehmigten Antrag genannten Liquiditätsbedarfs. Die zusätzliche Finanzierung wird nicht zur Refinanzierung bestehender Finanzierungen verwendet (ausgenommen einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit/Fälligkeitstellung oder endfälligen Krediten).	
Sonstiges Die vereinbarten Kündigungsgründe für die zusätzliche Finanzierung haben im Wesentlichen den sonst mit diesem Unternehmen oder dieser Unternehmensgruppe oder, wenn es keine bestehende Geschäftsbeziehung gibt, mit ähnlichen Unternehmen vereinbarten Kündigungsgründen zu entsprechen.	

²¹ Erläuterung: Sofern die zusätzliche Finanzierung von einzelnen Kreditgebern zu unterschiedlichen Konditionen gewährt wird, sind diese Konditionen in einem separaten Anhang anzuführen.

²² Erläuterung: Höchstgrenze gemäß Punkt 2.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Überbrückungsgarantien für Großunternehmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, Fassung [Jänner 2021], zu beachten.

KYC / FM-GwG

Jeder Kreditgeber bestätigt durch seine Unterschrift ausdrücklich für sich, dass er die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität gemäß §§ 5 ff FM-GwG auf den Antragsteller angewendet und die Kundenidentifikation erfolgreich abgeschlossen hat.

Die COFAG behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen und Informationen anzufordern.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusätzlich zu den AGB gilt Folgendes:

1. Wird der Kreditbetrag über einen Kreditgeber oder eine Zahlstelle an den Kreditnehmer ausbezahlt, dann kann die Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung gemäß Punkt 2.3 letzter Absatz der AGB über den gesamten Kreditbetrag auch nur gegenüber diesem einen Kreditgeber oder dieser Zahlstelle abgegeben werden. Die Kreditgeber sind aber alle verpflichtet dafür zu sorgen, dass die entsprechende Bestätigung tatsächlich eingeholt wird.
2. Wenn in Punkt 10. ein Kreditgeber angegeben ist, ist dieser Kreditgeber für die Erfüllung der Informationspflichten gemäß Punkt 5 (ii), (iv), (v) sowie (vi) der AGB gegenüber der COFAG verantwortlich. Die COFAG hat jedoch das Recht, die Erfüllung dieser Pflichten auch bei jedem anderen Kreditgeber einzufordern.
3. Wenn in Punkt 10. ein Kreditgeber angegeben ist, können Anfragen, Benachrichtigungen sowie Weisungen der COFAG diesem Kreditgeber mit Wirkung für alle anderen Kreditgeber zugestellt werden. Die COFAG hat jedoch das Recht, Anfragen, Benachrichtigungen und Weisungen direkt an jeden Kreditgeber, mit Wirkung nur für diesen Kreditgeber, zuzustellen.
4. Überbrückungsgarantien können unabhängig voneinander von den begünstigten Kreditgebern (= Garantiennehmer unter der jeweiligen Garantie) in Anspruch genommen werden. Punkt 6.1.1 der AGB gilt für jede Überbrückungsgarantie separat.
5. Wenn im Kreditvertrag oder einer Konsortial- oder sonstigen Nebenvereinbarung die Abwicklung von Zahlungen des Kreditnehmers an die Kreditgeber über einen Kreditgeber oder eine sonstige Zahlstelle vorgesehen ist, dann gilt eine Zahlung des Kreditnehmers an diesen Kreditgeber oder sonstige Zahlstelle als Reduktion des ausständigen Kreditbetrages, unabhängig davon, ob dieser Betrag tatsächlich einem anderen Kreditgeber zugeflossen ist oder nicht.
6. Abweichend zu Punkt 6.1.2 der AGB ist bei der Inanspruchnahme einer Überbrückungsgarantie der von dieser Überbrückungsgarantie umfasste ausständige Kreditbetrag (samt Zinsen) anzugeben. Diese Aushaftung ist mit einem firmenmäßig gefertigten Kontoauszug nachzuweisen. Nach Möglichkeit ist zusätzlich auch der gesamte ausständige Kreditbetrag (samt Zinsen) anzugeben.
7. Das Garantieentgelt wird jedem Garantiennehmer separat verrechnet.
8. Wenn eine bestehende Überbrückungsgarantie durch eine neue erhöhte Garantie ersetzt wird, fällt das Garantieentgelt für die ersetzte Überbrückungsgarantie aliquot für das gesamte laufende Kalenderquartal an.
9. Für die Höhe des Garantieentgelts sowie die Anpassung gemäß Punkt 9.1 der AGB gelten die neuen (erhöhten / zusätzlichen) Garantien als an dem Tag ausgestellt, an dem die ursprüngliche Überbrückungsgarantie ausgestellt wurde.
10. Wenn durch die Ausstellung einer neuen Garantie eine bestehende Überbrückungsgarantie ersetzt wird, kann die neue Garantie nicht gemäß Punkt 14 der AGB retourniert werden. Sie gilt bei Erhalt derselben (allenfalls per E-Mail) als angenommen und rechtswirksam.

Unterschrift Antragsteller für Teil 2

Bitte unterfertigen Sie Teil 2 des Antrags firmenmäßig im Namen des Antragstellers und ergänzen Sie Name und Funktion bzw Vertretungsbefugnis in Blockbuchstaben:

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Firmenmäßige Zeichnung (einschließlich Zeichnungsberechtigung) geprüft:

Unterschrift Kreditgeber

Unterschriftsseite Kreditgeber

(von jedem bestehenden und zusätzlichen Kreditgeber zu unterfertigen)

Mit Unterfertigung dieses Antrags nimmt der Kreditgeber als Begünstigter der erweiterten Überbrückungsgarantie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Überbrückungsgarantien für Großunternehmen gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, Fassung [Jänner 2021], abrufbar unter www.cofag.at, vollinhaltlich zur Kenntnis und akzeptiert die Anwendung derselben samt Ergänzung in Punkt 12. auf die erweiterte Überbrückungsgarantie. Die COFAG behält sich vor, im Einzelfall von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen. Die abweichenden Bedingungen werden einem neuen Kreditgeber spätestens gemeinsam mit der erweiterten Überbrückungsgarantie übermittelt. Der neue Kreditgeber kann die Änderungen ablehnen, in dem er die erweiterte Überbrückungsgarantie im Original binnen 10 Bankarbeitstagen an die COFAG retourniert. In den Fällen gemäß Punkt 12.10. kann eine allenfalls im Einzelfall notwendige Abweichung von den AGBs nur vorweg mit dem Kreditgeber vereinbart werden.

Sofern der Kreditgeber auch Kreditgeber unter der zusätzlichen Finanzierung ist, beantragt der Kreditgeber (als Begünstigter unter der bestehenden Überbrückungsgarantie), dass die zu seinen Gunsten ausgestellte bestehende Überbrückungsgarantie durch eine erweiterte Überbrückungsgarantie ersetzt wird. Mit Übermittlung der erweiterten Überbrückungsgarantie (allenfalls per E-Mail an den Kreditgeber) wird die zu ersetzende bestehende Überbrückungsgarantie automatisch unwirksam und kann auch nicht mehr aufleben. Der Kreditgeber (als Begünstigter unter der bestehenden Überbrückungsgarantie) stimmt dem durch Unterfertigung dieses Antrags ausdrücklich zu. Ein allfälliges Original der bestehenden Überbrückungsgarantie ist Zug um Zug gegen Ausstellung der erweiterten Überbrückungsgarantie an die COFAG zu retournieren.

Unterschrift Kreditgeber für Teil 2

Bitte unterfertigen Sie Teil 2 des Antrags firmenmäßig im Namen des Kreditgebers und ergänzen Sie Name und Funktion bzw Vertretungsbefugnis in Blockbuchstaben:

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift Zusätzlicher Kreditgeber

Bitte unterfertigen Sie den Antrag firmenmäßig im Namen des zusätzlichen Kreditgebers und ergänzen Sie Name und Funktion bzw Vertretungsbefugnis in Blockbuchstaben:

Name des Kreditinstituts: _____

Firmenbuchnummer: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift Zusätzlicher Kreditgeber

Bitte unterfertigen Sie den Antrag firmenmäßig im Namen des zusätzlichen Kreditgebers und ergänzen Sie Name und Funktion bzw Vertretungsbefugnis in Blockbuchstaben:

Name des Kreditinstituts: _____

Firmenbuchnummer: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift Zusätzlicher Kreditgeber

Bitte unterfertigen Sie den Antrag firmenmäßig im Namen des zusätzlichen Kreditgebers und ergänzen Sie Name und Funktion bzw Vertretungsbefugnis in Blockbuchstaben:

Name des Kreditinstituts: _____

Firmenbuchnummer: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Anhänge: Ergänzende Unterlagen und Nachweise

Bei Antragstellung:

1. Aktueller Firmenbuchauszug, wenn vorhanden²³
2. Darstellung / Organigramm der (gesellschafts-)rechtlichen Unternehmensstruktur²⁴:
 - Eigentumsverhältnisse
 - Verbundene Unternehmen (falls vorhanden)
 - Konzernstruktur (falls Konzern vorliegt)
3. Detaillierte Beschreibung des Unternehmensgegenstandes²⁵
4. Bisherige wirtschaftliche Entwicklung²⁶
 - Jahresabschlüsse und (falls Konzern vorliegt) Konzernabschlüsse sowie Prüfberichte dazu für die Jahre 2018 sowie 2019 und 2020 sowie allfällige Zwischenzahlen 2021 (allenfalls im Entwurf)
 - Etwaige Schreiben des Abschlussprüfers zur Ausübung der Redepflicht
 - Darstellung der monatlichen Ergebnisentwicklung (GuV) für das Jahr [2019] (zB Monatsaldenliste, kurzfristige Erfolgsrechnung/KERF, Controllingberichte etc.)
 - Bankenspiegel, inkl Sicherheiten, und Tilgungspläne
5. Einschätzung der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen auf
 - Umsatzentwicklung
 - Kunden- / Lieferantenbeziehungen
 - Leistungserbringung / Produktion
 - Finanzierung
6. Ergebnis- und Finanzplanung²⁷ pro Monat für den beantragten Betrachtungszeitraum²⁸. Berücksichtige Maßnahmen zur Reduktion des Liquiditätsbedarfs (gem. Punkt 3 des Antrags) sind jedenfalls gesondert auszuweisen und entsprechend anzumerken.
7. Beschreibung, Quantifizierung und geeigneter Nachweis der Maßnahmen des Antragstellers zur Reduktion des Liquiditätsbedarfs sowie zu anderweitigen Unterstützungen durch die öffentliche Hand (gem. Punkt 3. des Antrags).
8. Planungsrechnung (Ergebnis- und Finanzplanung) aus der sich die Rückführbarkeit der garantierten Finanzierung bei Fälligkeit ableiten lässt
9. SWOT-Analyse des Kreditgebers
10. Abweichungen zum ursprünglichen Antrag:
 - Begründung der Abweichung zum ursprünglichen Antrag
 - Abweichungsanalyse zwischen der Planung bei aktuellem und vormaligem Antrag
 - Abweichungsanalyse zwischen dem Liquiditätsbedarf bei aktuellem und vormaligem Antrag

Laufende Informationspflichten:

1. Jahresabschlüsse sind bis spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag zu übermitteln
2. Unverzögliche schriftliche Information über sämtliche bei Antragstellung nicht vorliegenden Umstände, die das Risiko der COFAG im Zusammenhang mit der von ihr dem Antragsteller gewährten erweiterten Überbrückungsgarantie nicht nur unwesentlich berühren (vgl. Punkt 7.7 des Antrags)

²³ Erläuterung: Nur wenn es seit der letzten Antragstellung Änderungen gab.

²⁴ Erläuterung: Nur wenn es seit der letzten Antragstellung wesentliche Änderungen gab.

²⁵ Erläuterung: Nur wenn es seit der letzten Antragstellung wesentliche Änderungen gab.

²⁶ Erläuterung: Jeweils sofern noch nicht vorgelegt.

²⁷ Erläuterung: Finanzplan kann nach der direkten oder indirekten Methode erstellt werden.

²⁸ Erläuterung: Siehe Ausführungen zum Betrachtungszeitraum in Punkt 2 oben.